

Anhang für die
Dauerspiel-Teilnahme (ABO)
zu den Internet-Teilnahmebedingungen für

KENO im Internet
plus5 im Internet

(im Folgenden genannt: Dauerspiel-Bedingungen)

vom 1. Februar 2017

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, gelten für die Dauerspielteilnahme die nachfolgenden Bedingungen.

Durch Dauerspielverfahren (ABO) – Wochenabonnement (nachfolgend Wochen-Abo genannt) – im Internet ist die Teilnahme an den folgenden, in Hessen von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im Folgenden „Lotterieverwaltung“ genannt), veranstalteten und von der LOTTO Hessen GmbH, Rosenstrasse 5-9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden „LOTTO Hessen“ genannt), technisch durchgeführten Lotterien möglich:

- KENO im Internet,
- Zusatzlotterie plus5 im Internet.

Für die Teilnahme an der Lotterie „KENO“ durch Dauerspielverfahren gelten die Internet-Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung für die Lotterie „KENO“, für die gleichzeitige Teilnahme an der Zusatzlotterie plus5 gelten die Internet-Teilnahmebedingungen der Hessischen Lotterieverwaltung, sowie ergänzend bzw. abweichend hierzu die in diesem Anhang für die Dauerspiel-Teilnahme getroffenen Regelungen und die Bedingungen für Sonderveranstaltungen, die auf den Webseiten von LOTTO Hessen kostenlos erhältlich sind.

I. Teilnahme

1. Die Teilnahme durch Wochen-Abo setzt voraus, dass das Wettkonto des Spielteilnehmers eine ausreichende Deckung aufweist.
2. Der Teilnahmezeitraum (Spielzeitraum) für das Wochen-Abo beträgt mindestens eine Woche und umfasst 7 aufeinander folgende Ziehungen. Er beginnt mit der ersten Ziehung frühestens am Tag nach Abgabe des Spielauftrags. Er verlängert sich ohne Kündigung jeweils um eine Woche.
3. Die Teilnahme durch Dauerspiel im Internet ist in dem hierfür vorgesehenen Raum zu markieren.
4. Eine Änderung in der Spielbeteiligung an der Lotterie KENO oder plus5 ist nur durch Kündigung möglich. Es gilt Abschnitt IV entsprechend.

II. Spieleinsatz / Bearbeitungsgebühren

1. Die Höhe des Spieleinsatzes ergibt sich aus den jeweiligen Teilnahmebedingungen.
2. Für jeden teilnehmenden Spielauftrag kann LOTTO Hessen eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe wird auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.
3. Bei Änderungen von Spieleinsatz und / oder Bearbeitungsgebühr von Seiten LOTTO Hessens werden Dauerspielteilnehmer per E-Mail benachrichtigt.
4. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr für das Wochen-Abo werden im Voraus von LOTTO Hessen vom Wettkonto des Spielteilnehmers abgebucht. Die Abbuchung erfolgt spätestens am Tag der Ziehung. Sofern eine Abbuchung vom Wettkonto des Spielteilnehmers nicht erfolgreich ist, kann LOTTO Hessen aufgrund der erteilten Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auch vom Bankkonto des Spielteilnehmers einziehen.

III. Spielvertrag

1. Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.
2. Die Teilnahme durch Wochen-Abo beginnt frühestens am auf dem nach Abgabe des Spielauftrags folgenden Samstag. Der Dauerspielauftrag und das SEPA-Mandat müssen rechtzeitig vor Beginn des Teilnahmezeitraums (Spielzeitraums) gemäß Abschnitt I. Ziffer 1 bis Ziffer 3 LOTTO Hessen vorliegen.
3. Die Daten des Dauerspielauftrages für Wochen-Abo werden bei LOTTO Hessen auf einem sicheren Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss gespeichert. Der Spielteilnehmer erhält hierüber eine Spielbenachrichtigung sowie eine Bestätigungs-E-Mail mit allen weiteren für die Teilnahme durch Dauerspiel erforderlichen Angaben.
4. Weist das Wettkonto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung für Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr auf, kommt der Spielvertrag für diesen Teilnahmezeitraum nicht zustande.
5. Nach Abgabe des Spielauftrages und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale von LOTTO Hessen wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielauftragsnummer vergeben.
6. Die Spielauftragsnummer dient der Zuordnung der Spielbenachrichtigung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.

7. Über den Abschluss dieses Vorganges wird der Spielteilnehmer informiert (Spielbenachrichtigung).
8. Die Spielbenachrichtigung umfasst Informationen zu
 - den Geschäftsangaben von LOTTO Hessen,
 - den jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers,
 - der Art und dem Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme und den Ziehungstag an der Zusatzlotterie,
 - dem Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und
 - der von der Zentrale von LOTTO Hessen vergebenen Spielauftragsnummer.

IV. Kündigung

1. Die Teilnahme durch Dauerspiel Wochen-Abo kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Ende des Teilnahmezeitraums gekündigt werden.
2. LOTTO Hessen ist zur fristlosen Kündigung der Dauerspielteilnahme berechtigt, falls der Spielteilnehmer mit mehr als dem für eine Ziehung geschuldeten Betrag im Rückstand ist, und zwar ohne dass es einer Mahnung bedarf.
3. Die Kündigung seitens des Spielteilnehmers ist schriftlich oder per E-Mail (an kundenservice@lotto-hessen.de) an LOTTO Hessen zu richten.
4. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Kündigung auf den Webseiten von LOTTO Hessen interaktiv erfolgen.
5. Pfändungen oder Abtretungen von Gewinnansprüchen berechtigen LOTTO Hessen zur fristlosen Kündigung des Vertrags.

V. Anschriften- und Kontoänderung

Der Spielteilnehmer hat unverzüglich Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Im angemeldeten Zustand kann der Spielteilnehmer seine registrierten Daten mit sofortiger Wirkung interaktiv ändern.

VI. Gewinnauszahlung

1. Die Gewinnauszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das Wettkonto.
2. Bei Sachgewinnen erhält der Spielteilnehmer eine schriftliche Benachrichtigung

VII. Anerkennung und Änderung der Dauerspiel-Bedingungen

1. Für die Teilnahme durch Dauerspiel an KENO und der Zusatzlotterie im Internet sind allein die Dauerspielbedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.
2. Der Spielteilnehmer erkennt die Dauerspiel-Bedingungen mit der Abgabe des Spielauftrags als verbindlich an.

3. Die Dauerspiel-Bedingungen sind auf den Webseiten von LOTTO Hessen einzusehen bzw. ausdrückbar. Sofern sich die Dauerspiel-Bedingungen seit der letzten Anmeldung geändert haben, wird hierauf auf den Webseiten von LOTTO Hessen hingewiesen.
4. Änderungen und Ergänzungen sowie eventuell ergänzende Bedingungen dieser der Dauerspiel-Bedingungen werden dem Spielteilnehmer auf den Webseiten von LOTTO Hessen mitgeteilt. Derartige Änderungen gelten als angenommen, wenn der Spielteilnehmer nicht binnen einer Woche nach Zugang der Änderungsmitteilung per E-Mail widerspricht.

VIII. Zusatzbedingungen für die Dauerspiel-Teilnahme mit Vorkasse

1. In dem Zeitraum zwischen Antragstellung (nach vorstehendem Abschnitt III Ziffer 2) und der erstmaligen Dauerspiel-Teilnahme kann der Spielteilnehmer mittels Vorkasse an den Ziehungen teilnehmen.
2. Für die Teilnahme im Vorkassezeitraum ist der Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr mittels Wettkonto oder per Kreditkarte zu entrichten.
3. Nach Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erhält der Spielteilnehmer eine Spielbenachrichtigung, die sowohl für den Vorkassezeitraum als auch für die nachfolgenden Teilnahmezeiträume der Dauerspielteilnahme gilt.
4. Im Vorkassezeitraum angefallene Gewinne werden entsprechend Abschnitt VI ausgezahlt.

IX. Information gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

LOTTO Hessen und/oder die Lotterieverwaltung ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen

X. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Februar 2017 in Kraft.

HESSISCHE LOTTERIEVERWALTUNG